

Gratis-Webinar Abgabenordnung

Aufgabe 1

Sachverhalt 1:

Julius Bensberg aus Berlin erhielt am 24. November 2013 seinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2012 durch die Post übersendet. Der Bescheid trägt das Datum 23. November 2013. Julius Bensberg legt gegen diesen Bescheid durch ein Schreiben vom 27. Dezember 2013, welches er nachweislich an diesem Tag beim Finanzamt abgegeben hat, Einspruch ein.

Bearbeitungshinweise:

Ist der Einspruch fristgerecht eingelegt? Stellen Sie die Fristberechnung dar und besorgen Sie sich hierfür einen Kalender des Jahres 2013.

Sachverhalt 2:

Der Unternehmer Sven Hob aus Bad Homburg gibt seine Umsatzsteuervoranmeldung für den März zur 1013 fristgerecht am 10. April 2013 beim zuständigen Finanzamt ab. Er stellte im Rahmen der Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Juni 2013 fest, dass er irrtümlich einen Umsatz in Höhe von 15.000 € im März 2013 nicht erfasst hatte.

Bearbeitungshinweise:

Beschreiben Sie, ob die Umsatzsteuervoranmeldung für den März 2013 im Juni 2013 noch geändert werden könnte. Eine ausführliche Begründung ist hierfür erforderlich.

Aufgabe 2

Das Finanzamt erlässt am 20.9.2013 einen Körperschaftsteuerbescheid gegen die X GmbH, dieser ist ordnungsgemäß adressiert und mit einer Körperschaftsteuerschuld von 120.000 € für den Veranlagungszeitraum 2012 versehen. Am gleichen Tag noch wird der Bescheid mit einfachem Brief zur Post aufgegeben. Ihnen fällt bei der Prüfung des Bescheides auf, dass zum einen das Finanzamt bei der Abschreibung einen Fehler zugunsten der GmbH, nämlich eine steuerliche Auswirkung in Höhe von 4.000 €, zum anderen bei der Rückstellung einen Fehler zulasten der GmbH begangen hat (nämlich eine steuerliche Auswirkung zuungunsten der GmbH in Höhe von 9.000 €).

Bearbeitungshinweise:

- a) Bis wann kann gegen diesen Körperschaftsteuerbescheid ein Einspruch eingelegt werden? Besorgen Sie sich hierfür bitte einen Kalender des entsprechenden Jahres.
- b) Ermitteln Sie die Steuerschuld, die das Finanzamt unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Einlegung des Einspruches zutreffend festsetzen wird.